GEMEINDE OFTERSHEIM

B E K A N N T M A C H U N G

Am Dienstag, 14.12.2021, 18:00 Uhr, findet in der Kurpfalzhalle eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt. Die Bevölkerung wird hierzu eingeladen.

Auf der Tagesordnung steht:

1.	Ehrung von Gemeinderat Tillmann Hettinger für zehnjährige Gemeinderatstätigkeit
2.	Sanierungsgebiet "Ortsmitte Oftersheim II"
2.a.	- Kenntnisnahme vom Bericht der STEG Stadtentwicklung GmbH zu den vorbereitenden Untersuchungen - Beschluss der Sanierungsziele, des Maßnahmenkonzepts, der Kosten- und Finanzierungsübersicht (KuF) sowie der Eigenfinanzierungserklärung
2.b.	Beschluss der Sanierungssatzung
2.c.	Festsetzung der Förderquote für private Erneuerungsmaßnahmen
2.d.	Festsetzung der Förderquote für private Ordnungsmaßnahmen
2.e.	Beauftragung der Verwaltung mit der Erarbeitung von Gestaltungsrichtlinien/einer Gestaltungssatzung
3.	Bürgermeisterwahl 2022 a) Stellenausschreibung b) Festsetzung der Einreichungsfrist für Bewerbungen c) Öffentliche Vorstellung der Bewerber
4.	Anträge zum Haushalt 2022
5.	Vertrag mit der Bürgerenergiegenossenschaft Kurpfalz eG über die Pacht einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage auf dem Dach des Neubaus Rettungszentrum - Änderung des Beschlusses -
6.	Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
7.	Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
8.	Sonstige Angelegenheiten/Bekanntgaben
9.	Anfragen

Ab sofort gilt bei Sitzungen des Gemeinderates und dessen Ausschüsse die **3G-Regelung** (geimpft, genesen oder getestet) sowie eine **Maskenpflicht** (OP-Maske oder FFP2-Maske) auch am Sitzplatz. Bitte halten Sie die entsprechenden Nachweise bereit.

Oftersheim, 06.12.2021

Jens Geiß
Bürgermeister

GEMEINDE OFTERSHEIM

V O R L A G E

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 14.12.2021

T A G E S O R D N U N G S P U N K T NR. : 1.

Ehrung von Gemeinderat Tillmann Hettinger für zehnjährige Gemeinderatstätigkeit

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Für zehnjährige Gemeinderatszugehörigkeit und in Anerkennung seiner Verdienste um die örtliche Gemeinschaft wird Gemeinderat Tillmann Hettinger wunschgemäß mit der „Ehrennadel des Gemeindetags Baden-Württemberg" sowie der „Bürgerplakette in Bronze der Gemeinde Oftersheim" ausgezeichnet.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Gemeinderat Tillmann Hettinger (CDU) hat im Dezember eine GR-Amtszeit von zehn Jahren vollendet und wird für sein langjähriges Wirken und seine Verdienste um die örtliche Gemeinschaft gemäß den Ehrungsrichtlinien der Gemeinde Oftersheim vom 11.12.2018 wahlweise entweder mit der „Ehrenstele oder der Ehrennadel des Gemeindetags Baden-Württemberg" sowie der „Bürgerplakette in Bronze der Gemeinde Oftersheim" ausgezeichnet.

GEMEINDE OFTERSHEIM

V O R L A G E

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 14.12.2021

T A G E S O R D N U N G S P U N K T NR. : 2.a.

- Kenntnisnahme vom Bericht der STEG Stadtentwicklung GmbH zu den vorbereitenden Untersuchungen
- Beschluss der Sanierungsziele, dem Maßnahmenkonzept, der Kosten- und Finanzierungsübersicht (KuF) sowie der Eigenfinanzierungserklärung

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Bericht der STEG Stadtentwicklung GmbH über die vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB wird zur Kenntnis genommen und den Sanierungszielen, dem Maßnahmenkonzept, der Kosten- und Finanzierungsübersicht (KuF) sowie der in diesem Zusammenhang stehenden Eigenfinanzierungserklärung (jeweils siehe Anlage) wird zugestimmt.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

1. Zusammenfassung der Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen nach dem besonderen Städtebaurecht des Baugesetzbuches (BauGB)

1.1 Vorbemerkung

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Oftersheim vom 30.03.2021 wurden für das Gebiet „Ortsmitte II" in Oftersheim Vorbereitende Untersuchungen (VU) nach § 141 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Der zugehörige Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH (STEG), Stuttgart, zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes wurde in der öffentlichen Bekanntmachung des VU-Einleitungsbeschlusses im Mitteilungsblatt der Gemeinde Oftersheim vom 03.04.2021 mitveröffentlicht.

Vorbereitende Untersuchungen sind gemäß § 142 BauGB erforderlich, um Entscheidungsgrundlagen für die Notwendigkeit, die Art und Durchführbarkeit einer Sanierungsmaßnahme zu erhalten. Innerhalb der Vorbereitenden Untersuchungen werden Vorschläge für eine Neuordnung erarbeitet und die Voraussetzungen für die förmli-

che Festlegung eines Sanierungsgebietes geschaffen. Dazu gehören eine Analyse der sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse sowie eine Darstellung der anzustrebenden Sanierungsziele. Die Untersuchungen sollen sich dabei auch auf die nachteiligen Auswirkungen der beabsichtigten Sanierung für die unmittelbar Betroffenen erstrecken, falls solche vorhanden sind.

Bei den Vorbereitenden Untersuchungen geht es insbesondere um folgende Fragenkomplexe:

- Liegen im Untersuchungsgebiet städtebauliche Missstände vor und besteht somit die Notwendigkeit für eine Sanierung?
- Bestehen Möglichkeiten, die städtebaulichen Missstände durch Sanierungsmaßnahmen zu beseitigen und welche Neuordnungskonzepte können realisiert werden?
- Ist die Sanierung hinsichtlich der Finanzierbarkeit der Maßnahme und der Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten durchführbar?

1.2 Städtebauliche Missstände (§ 136 BauGB)

Die Untersuchungen haben ergeben, dass im Untersuchungsgebiet städtebauliche Missstände vorliegen, zu deren Behebung Sanierungsmaßnahmen nach dem besonderen Städtebaurecht des Baugesetzbuches erforderlich sind.

Als wesentliche städtebauliche Missstände im Untersuchungsgebiet lassen sich feststellen:

a) Funktionale Mängel

- Hohes Verkehrsaufkommen auf der Heidelberger Straße und der Mannheimer Straße mit einhergehender Belastung durch Lärm und Abgase
- Fehlende Querungsmöglichkeiten für Fußgänger über die Mannheimer Straße am Siegwald-Kehder-Haus
- Bauliche Engstellen im Gehwegbereich entlang der Eichendorffstraße, Heidelberger Straße, Mannheimer Straße und Sofienstraße
- Engstellen im Gehwegbereich durch parkende Autos in der Heidelberger Straße, Karlstraße und Mannheimer Straße
- Mangel an seniorengerechten und barrierefreien Wohnungen
- Teilweise mangelnde Aufenthaltsqualität und Nutzbarkeit von Freiflächen

b) Strukturelle Mängel

- Leerstände bzw. Teilleerstände von Wohneinheiten und Gewerbeeinheiten in zentraler Ortslage mit negativen Auswirkungen auf die Nutzungsstruktur
- Teilweise stark verdichtete Bebauungsstruktur durch mindergenutzte Gebäudeteile

- Hoher Versiegelungsgrad auf dem Parkplatz der Kurpfalzhalle, am alten Messplatz und in privaten Hofbereichen

c) Räumliche Mängel

- Gestalterische Mängel im Fassadenbereich einzelner Gebäude bspw. durch provisorische Überbauungen oder Risse im Putz
- Leerstehende Gebäude weisen in der Regel unterlassene Instandhaltung auf
- Private Hof- und Zufahrtsbereiche weisen teilweise einen hohen Versiegelungsgrad auf
- Mindergenutzte Grünfläche im Kirchgärtenweg neben dem Jugendzentrum
- Defizitäre Gestaltung der Zugänge und Überquerungen über den Leimbach; fehlender Bezug zum Gewässer

d) Bauliche, energetische und gestalterische Mängel

- Im Untersuchungsgebiet „Ortsmitte II" weisen knapp 40% der Hauptgebäude erhebliche bis substanzielle Mängel auf
- Im Untersuchungsgebiet sind einige - teils sehr große - Nebengebäude vorhanden. Über die Hälfte dieser Nebengebäude weisen ebenfalls erhebliche bis substanzielle Mängel auf. Die Leerstände bzw. Mindernutzung sind die Folge des Funktionsverlusts.
- Auf Grund des baulichen Zustandes ist bei einigen Gebäuden im Untersuchungsgebiet „Ortsmitte Oftersheim II" eine Sanierung als nicht mehr wirtschaftlich und sinnvoll einzustufen. In diesen Fällen käme der Abbruch und der Neubau von ortsbild- und standortgerechten Gebäuden in Frage.
- Eine ganze Reihe von Gebäuden weisen Mängel auf, die im Zuge einer Erneuerung (Modernisierung, Instandsetzung und ggf. Umnutzung), insbesondere unter energetischen Gesichtspunkten, nachhaltig aufgewertet werden sollten.

Gebäudezustand der Hauptgebäude	[Anteil]
Keine Mängel	10,2 %
Geringe Mängel	51,1 %
Erhebliche Mängel	31,4 %
Substanzielle Mängel	7,3 %

1.3 Sanierungsziele (§ 136 BauGB)

Das Neuordnungskonzept zeigt Möglichkeiten der Sanierung auf und dient als Grundlage der anschließenden Sanierungsdurchführung. Im Einzelnen werden nachfolgend aufgeführte Neuordnungs- und Sanierungsaufgabenbereiche empfohlen:

Ziel und Handlungsschwerpunkt 1: „Ortsmitte Oftersheim"

- Gestalterische Aufwertung und Schaffung von Aufenthaltsqualität in der Ortsmitte von Oftersheim, Aufwertung des Ortsbildes

- Durchgrünung entlang der Ortsmitte
- Aufwertung der Fußwegebereiche
- Sicherung und Erhalt denkmalpflegerisch wertvoller Bausubstanz sowie ortsbildprägender Gebäude
- Herstellung von Bezug und Zugänglichkeit zum Leimbach
- Aufwertung mindergenutzter Flächen, insbesondere alter Messplatz und Freibereiche um die Kurpfalzhalle, Beseitigung von Angsträumen in diesen Bereichen
- Erhöhung des Nutzungsgrades regenerativer Energie

Ziel und Handlungsschwerpunkt 2: „Wohnen"

- Erhalt und Modernisierung der Wohnungen im Bestand
- Energetische Sanierung der Gebäudesubstanz
- Schaffung von innerörtlichem und insbesondere altersgerechtem, barrierefreien Wohnraum
- Schaffung von bezahlbarem Wohnraum in der Ortsmitte
- Umnutzung von leerstehenden Gebäuden, insbesondere Umnutzung ehemals landwirtschaftlich und gewerblich genutzter Gebäude zu Wohnzwecken
- Nutzung des Grundstücks (nach Abriss) des alten Feuerwehrgebäudes für Wohnungsbau mit gewerblicher Nutzung im EG
- Weitere städtebauliche Untersuchung im Bereich Mannheimer Straße Ecke Eichendorffstraße zur Entwicklung von attraktivem Wohnraum in der Ortsmitte

Ziel und Handlungsschwerpunkt 3: „Kommunale Neuordnungsbereiche *Generationenwohnen und Seniorenwohnen +*"

- Neuordnungsbereich „Generationenwohnen"

Schaffung von vielfältigem Wohnraumangebot für alle Generationen; weitere städtebauliche Untersuchung zur Entwicklung der bereitstehenden Fläche

- Neuordnung „Seniorenwohnen +"

Schaffung von zusätzlichem, insbesondere seniorengerechtem Wohnraum ggf. mit Betreuungs- und Pflegeangebot; weitere städtebauliche Untersuchung zur Entwicklung der bereitstehenden Fläche

Ziel und Handlungsschwerpunkt 4: „Verkehr / Erschließung / Freiraum"

- Stärkung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer
- Herstellung von Barrierefreiheit im Straßenraum
- Ausbau an Möglichkeiten zur Nutzung von E-Mobilität
- Neuordnung des ruhenden Verkehrs
- Gestaltung der Erschließungsstraßen
- Klimagerechte Gestaltung des Freiraums

1.4 Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen (§ 137 BauGB)

Die künftige Sanierung soll möglichst frühzeitig mit den betroffenen Eigentümern, Mietern und Pächtern erörtert werden. Deshalb wurden die Vorbereitenden Untersu-

chungen und die sich anschließende Sanierungsdurchführung den Beteiligten bzw. den Bürgern anlässlich einer Beteiligtenversammlung am 11.05.2021 online bzw. in Präsenz in der Kurpfalzhalle in Oftersheim vorgestellt.
Im Zuge der anschließenden Befragung wurden die betroffenen Bürger nach ihrer Einstellung und ihren Absichten zur Sanierung und insbesondere nach ihrer Mitwirkungsmöglichkeit befragt. Die Befragten äußerten sich grundsätzlich positiv zur bevorstehenden Sanierung.

31 % der Eigentümer, die sich zurückgemeldet haben, wünschen sich eine Verbesserung der Wohnverhältnisse. Dieser geäußerte Bedarf nach Wohnqualitätssteigerung deckt sich mit den in der städtebaulichen Analyse festgestellten Mängeln. Im Gegenzug stufen 40 % der Beteiligten die Wohneinheiten als den heutigen Ansprüchen ausreichend. 29 % der Betroffenen wünschen keine Verbesserung, da hier zum Beispiel eine subjektiv zufriedene Einstellung gegenüber den Wohnverhältnissen vorhanden sein kann oder die finanziellen Möglichkeiten zur Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen nicht zur Verfügung stehen könnten.

18 % der Befragten halten die Sanierungsmaßnahme für dringend notwendig, weitere 59 % geben an, dass die Sanierung teilweise notwendig ist. Des Weiteren gaben 16 % der Befragten an, dass sie noch keine Meinung zu diesem Thema gebildet haben. Dass nur 7 % der Befragten die Sanierung für nicht notwendig hält, verdeutlicht, dass eine generelle Verbesserung der Wohnverhältnisse gewünscht ist.

Auf die Frage, ob sich die Eigentümer mit Unterstützung von Fördermitteln die Sanierung / den Umbau / den Abbruch und Neubau ihres Gebäudes vorstellen können, haben 55 % der Antwortenden mit „ja“ beantwortet. Davon wollen 74 % die Maßnahmen zeitnah bzw. in den kommenden 5 Jahren umsetzen.

1.5 Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger (§ 139 BauGB)

Mit Schreiben vom 29.07.2021 wurden die öffentlichen Aufgabenträger (TÖB) um ihre Stellungnahme bis zum 24.09.2021 gebeten. Insgesamt wurden 24 öffentliche Aufgabenträger angeschrieben. Die eingegangenen fachspezifischen Anregungen wurden bzw. werden bei der Formulierung der Sanierungsziele - soweit erforderlich - berücksichtigt. Soweit von einzelnen Trägern gewünscht, werden diese am weiteren Verfahren beteiligt. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die vorgeschlagene Sanierungsmaßnahme „Ortsmitte II“. Die Hinweise und Anregungen stimmen mit den Analysen und Planungen der STEG überein. Die öffentlichen Aufgabenträger (TÖB) werden im weiteren Verfahren und bei konkreten Einzelmaßnahmen beteiligt und informiert. So weist das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis auf die weitere Beteiligung der einzelnen Ämter bei der fortschreitenden Planung hin. Das Amt für Landwirtschaft und Naturschutz im Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis regt eine Bewertung des Sanierungsgebiets unter dem Aspekt des besonderen Artenschutzes an. Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart weist auf Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie der archäologischen Denkmalpflege hin. Planungen, die erhaltenswerte Gebäude bzw. Kulturdenkmale betreffen, erfolgen in enger Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden.

1.6 Kosten- und Finanzierungsübersicht (§ 149 BauGB)

Voraussetzung für die Durchführbarkeit der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme (Sanierung) ist die Finanzierung der sog. unrentierlichen Kosten. Der benötigte Finanzbedarf resultiert aus den Ergebnissen der Vorbereitenden Untersuchungen und der daraus entwickelten Neuordnungs- und Maßnahmenkonzeption (Sanierungszielsetzung).

Mit dem Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 09.02.2021 wurde die Gemeinde Oftersheim mit dem Gebiet „Ortsmitte II" in das Bund-Länder-Programm „Sozialer Zusammenhalt" (SZP) aufgenommen. Der sog. Förderrahmen (100%) beläuft sich auf 2.166.667,- €. Daran beteiligen sich der Bund und das Land Baden-Württemberg mit insges. 60% (1.300.000,- €) und die Gemeinde mit ihrem Eigenanteil von 40% (866.667,- €). Für das Untersuchungsgebiet wurden sanierungsbedingte Kosten in Höhe von **ca. 7.006.875,- Euro** ermittelt. Ein Großteil der veranschlagten Kosten umfasst dabei die kommunalen und privaten Erneuerungsmaßnahmen sowie die öffentlichen Erschließungs- und Gestaltungsmaßnahme.

Auf der Grundlage der im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse wurde die angefügte Kosten- und Finanzierungsübersicht (KuF) erstellt. Die Kosten wurden getrennt nach den einzelnen Sanierungsmaßnahmen dargestellt (siehe **Anlage**).

Der voraussichtlich benötigte finanzielle Rahmen für die Sanierungsmaßnahme „Ortsmitte II" übersteigt den zur Verfügung stehenden Förderrahmen um **4.840.208,- Euro.**

Deshalb müssen für den Beschluss der Sanierungssatzung folgende Alternativen betrachtet werden, damit die Sanierungssatzung nicht anfechtbar ist:

- Das Sanierungsgebiet wird verkleinert, so dass die sanierungsbedingten Kosten dem bewilligten Förderrahmen entsprechen.
- Es wird eine detaillierte Prioritätenliste erarbeitet, welche Maßnahmen mit dem bewilligten Förderrahmen durchgeführt werden sollen.
- Die Gemeinde gibt gegenüber dem Regierungspräsidium Karlsruhe eine Eigenfinanzierungserklärung ab, dass sie grundsätzlich bereit ist, die fehlenden Sanierungsmittel aus eigenen Haushaltsmitteln aufzubringen.

Da sich die geplanten Maßnahmen auf das gesamte Untersuchungsgebiet verteilen und eine Priorisierung einzelner Vorhaben die Wirkung der Sanierung als Gesamtkonzept maßgeblich in Frage stellt, sollte dem RP Karlsruhe eine Eigenfinanzierungserklärung über die durch den bisherigen Förderrahmen nicht abgedeckten Kosten abgegeben werden. Die Eigenfinanzierungserklärung hindert die Gemeinde nicht daran, zu gegebener Zeit Aufstockungsanträge zu stellen. Ebenso wenig verpflichtet sich die Gemeinde dadurch, die „erhöhten" Ausgaben, die sie ohne finanzielle Unterstützung des Bundes und Landes zu tragen hätte, tatsächlich zu tätigen. Da die Ge-

meinde vollständig „Herrin des Verfahrens“ ist, kann sie die Sanierung jederzeit vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes beenden, vorausgesetzt, die wesentlichen Sanierungsziele wurden erreicht oder können begründet nicht (mehr) erreicht werden.
Eine Teilnahme von Vertretern der STEG Stadtentwicklung GmbH in der Sitzung ist nicht vorgesehen. Sollten also noch Fragen auftauchen, bitten wir, diese bereits im Vorfeld der Verwaltung zukommen zu lassen, sodass diese noch abgestimmt werden können.

Anlagen:

1. Planteil (Abgrenzungsplan des Untersuchungsgebiets vom 22.11.2021, Plan „Städtebauliche Analyse“, Plan „Städtebauliche Missstände“, Neuordnungskonzept und Maßnahmenplan)
2. Kosten- und Finanzierungsübersicht (KuF) vom 02.12.2021

Eigenfinanzierungserklärung

Sanierungsmaßnahme "Ortsmitte II"

Mit Schreiben vom **11.8.2020** beantragte die **Gemeinde Oftersheim** die Aufnahme der Sanierungsmaßnahme **"Ortsmitte II"** in das **Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm Sozialer Zusammenhalt SZP** mit einem Förderrahmen von **5.836.875 €** und einer Finanzhilfe von **3.502.125** €.

Da die Sanierungsmaßnahme zunächst nicht im vollen Umfang, sondern mit Bescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 9.2.2021 mit dem Teilbetrag von 1.300.000 € Finanzhilfe in ein Städtebauförderprogramm aufgenommen worden ist, wird hiermit erklärt, dass die **Gemeinde Oftersheim** die Finanzierung der Sanierungsmaßnahme notfalls auch ohne weitere Finanzhilfen des Landes und des Bundes aus eigenen Mitteln gewährleistet.
Hierdurch wird einerseits die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sichergestellt und andererseits die Zügigkeit ihrer Durchführung nach dem BauGB gewährleistet.

Die **Gemeinde Oftersheim** geht davon aus, dass diese Eigenfinanzierungserklärung für einen späteren Aufstockungsantrag förderunschädlich ist.

Oftersheim, den XX.XX.2021

_____

Jens Geiß,
Bürgermeister der Gemeinde Oftersheim

Kosten- und Finanzierungsübersicht

Stand 02.12.2021
Gebiet „Ortsmitte II", ca. 9,46 ha

Ausgaben	geschätze Gesamtkosten	∑ geförderte Kosten	2021	2022 – 2023	2024 – Ende
I. Vorbereitende Untersuchungen		**15.000 €**	**15.000 €**		**0 €**
II. Weitere Vorbereitungen		**40.000 €**		**27.500 €**	**12.500 €**
Fachplanungen, weitere städtebaul. Untersuchungen		30.000 €		22.500 €	7.500 €
Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerbeteiligung		10.000 €		5.000 €	5.000 €
III. Grunderwerbe	Fläche x Bodenrichtwert	**1.508.875 €**	**500.000 €**	**1.008.875 €**	**0 €**
FlrSt. 107/1 (Bismarckstr.1)	280 m² x 480 €/m²	134.400 €		134.400 €	
FlrSt. 107/2 (Gemeindezentrum)	1.230 m² x 480 €/m²	590.400 €	500.000 €	90.400 €	
FlrSt. 116/1 (Eichendorffstr.)	400 m² x 480 €/m²	192.000 €		192.000 €	
FlrSt. 117 (Eichendorffstr.)	270 m² x 480 €/m²	129.600 €		129.600 €	
FlrSt. 1980 (Mannheimer Str. 3)	690 m² x 465 €/m²	320.850 €		320.850 €	
FlrSt. 1980/1 (Mannheimer Str. 3)	145 m² x 515 €/m²	74.675 €		74.675 €	
FlrSt. 1981/1 (Mannheimer Str. 1)	130 m² x 515 €/m²	66.950 €		66.950 €	
IV. Ordnungsmaßnahmen		**2.775.500 €**		**1.538.000 €**	**1.237.500 €**
Bodenordnung	Fläche x Kosten				
Bereich "Seniorenwohnen+"	3.610 x 6 €/m²	20.000 €			20.000 €
Bereich "Generationenwohnen"	2.000 x 6 €/m²	12.000 €			12.000 €
Abbruchmaßnahmen					
privat (Realisierungsgrad 30 %)	16 Stk. à 20.000 €	96.000 €		48.000 €	48.000 €
öffentlich *(Realisierungsgrad 100 %)*	5 Stk. à 35.000 €	175.000 €		122.500 €	52.500 €
Gemeindezentrum		120.000 €		120.000 €	
Kindergarten *(> Abstimmungsbedarf RP)*		100.000 €			100.000 €
Feuerwehr		80.000 €		80.000 €	
Gestaltungsmaßnahmen öfftl. Bereich	Fläche x Kosten				
Kreuzungsbereich Mannheimer Straße	670 m² x 250 €/m²	167.500 €		167.500 €	
Mannheimer- / Sofienstraße	4.000 m² x 250 €/m²	1.000.000 €		1.000.000 €	
Teilw. Entsiegelung Parkplatzfläche Kurpfalzhalle	2.930 m² x 250 €/m²	732.500 €			732.500 €
Parkplatzfläche Am alten Messplatz	1.090 m² x 250 €/m²	272.500 €			272.500 €
Freiherr-vom-Stein-Straße	1.740 m² x 250 €/m²	435.000 €			
Mozart- / Bismarckstraße	1.350 m² x 250 €/m²	337.500 €			
V. Baumaßnahmen		**2.467.500 €**		**933.750 €**	**1.533.750 €**
Erneuerung – privat *(Realisierungsgrad ca. 30%)*					
einfache Sanierung	63 Stk. x 15.000 €	283.500 €		141.750 €	141.750 €
umfassende Sanierung	44 Stk. x 35.000 €	462.000 €		231.000 €	231.000 €
kommunale Baumaßnahmen					
Sanierung Siegwald-Kehder-Haus	450.000 €	270.000 €		135.000 €	135.000 €
Sanierung Eichendorffstraße 2	60.000 €	36.000 €		36.000 €	
Sanierung Mannheimer Straße 61	60.000 €	36.000 €			36.000 €
Sanierung Gemeinde- und Heimatmuseum	150.000 €	90.000 €			90.000 €
Sanierung Jugendzentrum & Gemeindebücherei	150.000 €	90.000 €		90.000 €	
Sanierung Kurpfalzhalle	500.000 €	300.000 €		300.000 €	
Neubau Kindergarten *(> Abstimmungsbedarf RP)*	3.000.000 €	900.000 €		0 €	900.000 €
VI. Sonstige Kosten		**0 €**		**0 €**	**0 €**
VII. Honorare		**350.000 €**		**60.000 €**	**290.000 €**
Summe Ausgaben		**7.156.875 €**	**515.000 €**	**3.568.125 €**	**3.073.750 €**
Einnahmen (Ausgleichsbeträge, Reprivatisierung)	Fläche x Bodenrichtwert	**150.000 €**			**150.000 €**
Summe Einnahmen		**150.000 €**		**0 €**	**150.000 €**
zuwendungsfähige Gesamtkosten		**7.006.875 €**			
erforderlicher Förderrahmen		7.006.875 €			
Finanzierungsanteile					
Bund/Land (60 %)		4.204.125 €			
Gemeinde Oftersheim (40 %)		2.802.750 €			

GEMEINDE OFTERSHEIM

V O R L A G E

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 14.12.2021

T A G E S O R D N U N G S P U N K T NR. : 2.b.

Sanierungsgebiet "Ortsmitte Oftersheim II"
- Beschluss der Sanierungssatzung

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Aufgrund der nachgewiesenen Sanierungsnotwendigkeit und Sanierungsdurchführbarkeit wird die Sanierungssatzung für das Gebiet Oftersheim „Ortsmitte II" gemäß der Anlage beschlossen.

Die Vorschriften des §144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

Bezüglich der Wahl des Sanierungsverfahrens kommt das umfassende Verfahren unter Einbeziehung der §§ 152-156a BauGB zur Anwendung.

Die Frist, in der die Sanierung „Ortsmitte II" durchgeführt werden soll, wird vorläufig bis zum 30.04.2032 festgelegt.

Befangenheit:

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

1. Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

1.1 Sanierungssatzung (§ 142 BauGB) / Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Die Gemeinde kann ein Gebiet, in dem eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, durch Beschluss als Sanierungsgebiet festlegen. Sie beschließt die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes als Satzung (§ 142 Abs. 3 BauGB). In der Sanierungssatzung ist das Sanierungsgebiet parzellenscharf auf einem Lageplan zu bezeichnen.

Das Sanierungsgebiet ist so abzugrenzen, dass die vorhandenen städtebaulichen Missstände mit dem gegebenen Förderrahmen in einem überschaubaren Zeitraum beseitigt werden können. Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist im Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH, Stuttgart, dargestellt.

Mit der Veröffentlichung der Sanierungssatzung im Mitteilungsblatt gelten für das Sanierungsgebiet die Bestimmungen des besonderen Städtebaurechts (§§ 136 ff. BauGB).

1.2 Genehmigungspflichtige Vorhaben (§§ 144 / 145 BauGB)

Im Sanierungsgebiet besteht für Bau- und Abbruchvorhaben, für den privaten und öffentlichen Grundstücksverkehr sowie für Miet- und Pachtverträge eine Genehmigungspflicht durch die Gemeinde. Dabei hat die Gemeinde zu prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben die Sanierung voraussichtlich erschwert, verhindert oder unmöglich macht. In diesem Falle ist die Genehmigung nach § 145 BauGB zu versagen. Über die Genehmigung ist innerhalb eines Monats nach Eingang bei der Gemeinde zu entscheiden. In besonders gelagerten Fällen kann diese Frist bis zu drei Monate verlängert werden. Die Gemeinde besitzt durch diese Regelung eine Kontrollfunktion bei der Durchführung der Sanierung.

1.3 Wahl des Verfahrens (§ 142 Abs. 4 BauGB)

Bei der Beschlussfassung über die Sanierungssatzung hat die Gemeinde zu prüfen, welches Verfahrensrecht bei der Sanierung anzuwenden ist. Das Baugesetzbuch stellt dabei zwei Verfahrensarten für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen zur Verfügung:

- das umfassende Verfahren (Regelverfahren) unter Einbeziehung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152-156a BauGB) und
- das vereinfachte Verfahren unter Ausschluss der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152-156a BauGB).

In den besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152-156a BauGB) sind die Kaufpreiskontrolle und die Entrichtung des Ausgleichsbetrages geregelt. Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Sanierungsgebiet, bei dem eine sanierungsbedingte Bodenwerterhöhung gutachterlich ermittelt wurde, hat nach Abschluss der Sanierung einen Ausgleichsbetrag zu entrichten. Der Ausgleichsbetrag ist die durch die Sanierung bewirkte Erhöhung des Bodenwertes seines Grundstücks. Genehmigungspflichtig ist nach § 153 BauGB in Verbindung mit § 145 BauGB die Höhe der Kaufpreise bei dem zu prüfenden Grundstücksgeschäft. Der Kaufpreis darf dabei den Verkehrswert nicht übersteigen, der ohne die Aussicht auf die Durchführung einer Sanierung erzielt werden könnte (Anfangswert).

Die Gemeinde hat aufgrund der Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen zu prüfen, ob auf die Anwendung der §§ 152-156a BauGB für die Durchführung der Sanierung verzichtet werden kann. Die Verfahrenswahl ist dabei keine Ermessensentscheidung der Gemeinde, sondern erfolgt über eine Erforderlichkeitsprüfung aufgrund der Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen.

Das Maßnahmenkonzept sieht Ordnungsmaßnahmen (insbes. Neuordnungen) in nennenswertem Umfang in verschiedenen Bereichen des Sanierungsgebietes vor (u.a. Mannheimer Straße 1-5; 53-55; Bismarckstraße 1-3). Dies entspricht sowohl dem städtebaulichen Anspruch an eine nachhaltige Weiterentwicklung der Eigentums- und Nutzungsstrukturen als auch dem Wunsch zahlreicher Anwohner und Eigentümer, die sich diesbezüglich im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen geäußert haben.

Aufgrund dieser Maßnahmen kann aus heutiger Sicht nicht ausgeschlossen werden, dass in Teilen des Sanierungsgebietes mit einer sanierungsbedingten Bodenwertsteigerung zu rechnen ist. Der Gesetzgeber schreibt vor, dass Bodenwertsteigerungen, die die Sanierungsmaßnahme ausgelöst hat, zur Finanzierung der gesamten Maßnahme zwingend herangezogen werden müssen.

Es wird deshalb empfohlen, die Sanierungsmaßnahme im Regelverfahren unter Einbeziehung der §§ 152 - 156a BauGB zu beschließen (umfassendes Verfahren).

1.4 Sanierungsbedingte Maßnahmen (§§ 146 ff BauGB)

Ordnungsmaßnahmen (§ 147 BauGB)
Zu den Ordnungsmaßnahmen gehören:

- die Bodenordnung, einschließlich des Erwerbs von Grundstücken durch die Gemeinde,
- der Umzug von Bewohnern und Betrieben,
- die Freilegung von Grundstücken,
- die Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen.

Die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen ist grundsätzlich Aufgabe der Gemeinde Oftersheim. Sie kann aber die Durchführung auf der Grundlage eines Vertrages ganz oder teilweise dem Eigentümer überlassen.

Hingegen bleibt der Erwerb von Grundstücken für die Sanierung und die Herstellung von Erschließungsanlagen hoheitliche Aufgabe der Gemeinde.

Baumaßnahmen (§ 148 BauGB)
Zu den Baumaßnahmen gehören:

- Die Erneuerung, Modernisierung, Instandsetzung und Umnutzung von Gebäuden,
- die Errichtung, die Erneuerung und der Umbau von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen.

Gemäß den Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR) können private Erneuerungsmaßnahmen gefördert werden. Dabei wird in Bezug auf den Fördersatz nicht nach der Nutzung des Gebäudes (Wohnnutzung oder übrige Nutzung) unterschieden. Der

zuwendungsfähige Gesamtaufwand ergibt sich aus der Summe der förderfähigen Baukosten.

Der Bau von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen ist grundsätzlich Aufgabe der Gemeinde. Diese Einrichtungen dienen verwaltungsmäßigen, kulturellen und sozialen Zwecken und müssen öffentlich zugänglich sein.

1.5 Befristung der Sanierungsdurchführung (§ 142 Abs. 3 BauGB)

Bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung ist zugleich durch Beschluss die Frist festzulegen, in der die Sanierung durchgeführt werden soll. Die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden. Mit Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 09.02.2021 wurde der Bewilligungszeitraum des Zuwendungsbetrags für das Sanierungsgebiet „Ortsmitte II" bis zum 30.04.2030 befristet. Nach 15.3 der Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR) kann das Regierungspräsidium den Bewilligungszeitraum auf Antrag verlängern. Es wird empfohlen, diese Frist zzgl. einer Verlängerung um 2 Jahre bis auf weiteres für die Durchführung der Sanierung zu übernehmen.

1.6 Befangenheit

Nach den zwingenden Rechtsvorschriften darf an der Beratung und Beschlussfassung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (Satzungsbeschluss) kein Gremiumsmitglied mitwirken, bei dem ein Befangenheitstatbestand nach § 18 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vorliegt. Die (rechtswidrige) Mitwirkung eines solchen Mitglieds hätte zwangsläufig die Unwirksamkeit der Sanierungssatzung zur Folge.

Gemeinde Oftersheim
Rhein-Neckar-Kreis

SATZUNG

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortsmitte Oftersheim II"

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Oftersheim in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände nach § 136 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 9,46 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Ortsmitte Oftersheim II".

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 22.11.2021 (Originalmaßstab M 1:1000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Die Sanierungssatzung sowie der Lageplan werden auf der Homepage der Gemeinde Oftersheim (www.oftersheim.de) veröffentlicht. Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden. Der Sanierungsvermerk (§ 143 Abs. 2 S. 2 BauGB) ist durch das Grundbuchamt auf den neu entstandenen Grundstücken zu übernehmen.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB im umfassenden Verfahren durchgeführt.

§ 3
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Oftersheim, den

Jens Geiß
Bürgermeister

GEMEINDE OFTERSHEIM

V O R L A G E

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 14.12.2021

T A G E S O R D N U N G S P U N K T NR. : 2.c.

Festsetzung der Förderquote für private Erneuerungsmaßnahmen

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Private Erneuerungsmaßnahmen werden mit einer Förderquote von 25 % bezuschusst. Bemessungsgrundlage sind die berücksichtigungsfähigen Kosten gemäß der Städtebauförderungsrichtlinie. Der Zuschuss wird auf max. 25.000 € je Maßnahme begrenzt.

Für historisch, künstlerisch oder städtebaulich bedeutende Gebäude, insbesondere Kulturdenkmale, ist eine Erhöhung der Förderquote auf 35 % vorgesehen. Die Maximalförderung beträgt 35.000 € je Maßnahme. Es ist eine ganzheitliche Erneuerung des Gebäudes unter sowohl städtebaulichen als auch energetischen Gesichtspunkten und unter Einhaltung der Mindestausbaustandards anzustreben. Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist zu beachten.

Das Mindestinvestitionsvolumen für eine Bezuschussung eines Einzelvorhabens beträgt 20.000 € (Bagatellgrenze).

Abweichungen sind im Einzelfall mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

Die Verwaltung wird ermächtigt, private Erneuerungsmaßnahmen, die sich im Rahmen der genannten Konditionen bewegen, eigenständig abzuschließen. Es erfolgt ein regelmäßiges Berichtswesen an den Gemeinderat.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Es wird empfohlen, einheitliche Sätze für die Bezuschussung privater Erneuerungsmaßnahmen festzulegen. Dies dient der Transparenz der Entscheidungen und sorgt für die Gleichbehandlung der Eigentümer im Sanierungsgebiet. Selbstverständlich steht es der Gemeinde frei, die Fördersätze im Laufe des Verfahrens an sich ändernde Rahmenbedingungen anzupassen.

Die Bezuschussung von Erneuerungsmaßnahmen soll für die Eigentümer einen deutlichen Anreiz bilden, um städtebauliche Missstände zu beseitigen und die Wohnverhältnisse und die Funktionsfähigkeit des Gebietes zu verbessern. Der Eigentümer eines Gebäudes, der Erneuerungsmaßnahmen bzw. Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 BauGB durchführt, soll deshalb einen anteiligen Zuschuss aus Sanierungsmitteln erhalten.

Der Eigentümer hat auf die Bezuschussung einer Erneuerungsmaßnahme keinen Rechtsanspruch. Die Gemeinde entscheidet nach der städtebaulichen Bedeutung, der baulichen Dringlichkeit sowie den finanziellen Gegebenheiten.

1. Voraussetzungen

Restnutzungsdauer und Mindestausbaustandards
Nach Durchführung einer Baumaßnahme (Erneuerung, Modernisierung, Instandsetzung, Umnutzung) soll das entsprechende Gebäude eine Restnutzungsdauer von mindestens 30 Jahren aufweisen. Dementsprechend muss das Gebäude im Falle einer Bezuschussung grundsätzlich ganzheitlich modernisiert werden. Alle wesentlichen Missstände und Mängel sind im Zuge einer Gesamtmaßnahme zu beseitigen.

Beim Abschluss von Erneuerungsvereinbarungen ist deshalb auf folgende Punkte zu achten:

1. Bauliche Mängel im Bereich Dach und Dachstuhl, an Fassade und tragenden Bauteilen müssen beseitigt werden (notwendige Instandsetzungsmaßnahmen).
2. Eine ausreichende Wärmedämmung im Bereich der Außenwand samt Fenster und Dachbereich bzw. Oberkante Decke muss erreicht werden.
3. Ein umweltfreundliches und energiesparendes zentrales Heizsystem muss vorhanden sein, dabei sind auch alternative Energieträger (Solarenergie) denkbar.
4. Jede Wohnung muss einen eigenen Abschluss bekommen.
5. In jede Wohnung ist eine Nasszelle mit modernen Sanitäranlagen und einer zentralen Warmwasserbereitung einzubauen.
6. Das WC soll sich innerhalb der Wohnung befinden.
7. Sämtliche Installationen im Gebäude (insbesondere die Elektroleitungen) müssen den heutigen technischen Anforderungen entsprechen.

Von diesen Anforderungen soll im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn die bauliche Struktur des Gebäudes (z.B. Denkmalschutz) die Erfüllung einzelner Anforderungen nicht zulässt oder wenn mit einzelnen Punkten ein unzumutbar hoher Kostenaufwand verbunden wäre.

Wirtschaftlichkeit
Die Kosten der Erneuerungsmaßnahmen müssen im Hinblick auf die Erhöhung des Gebrauchswerts und die Nutzungsdauer des Gebäudes wirtschaftlich vertretbar sein. Ausnahmen hiervon bilden Gebäude, die wegen ihrer künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben sollen. Das gilt vor allem für Gebäude, die unter

Denkmalschutz stehen. Die Belange des Denkmalschutzes sowie des Ortsbildes sind zu beachten.

2. Steuerliche Vorteile

Mit der schriftlichen Modernisierungsvereinbarung zwischen dem Eigentümer und der Gemeinde haben die Eigentümer die Möglichkeit der erhöhten steuerlichen Abschreibung von Baukosten nach § 7h, 10f und 11a Einkommensteuergesetz:

Vermietete Gebäude (§ 7h EStG):
erhöhte AfA bis zu 9 % der Herstellungskosten (für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen i.S.d. § 177 BauGB) im Jahr der Herstellung und in den folgenden 7 Jahren sowie bis zu 7 % in den folgenden 4 Jahren.

Vermietete Baudenkmale (§ 7i EStG):
erhöhte AfA bis zu 9 % der Herstellungskosten (für Baumaßnahmen, die insb. zur sinnvollen Nutzung des Gebäudes erforderlich sind) im Jahr der Herstellung und in den folgenden 7 Jahren sowie bis zu 7 % in den folgenden 4 Jahren.

Aufwendungen für selbstgenutzte Gebäude oder Baudenkmale können gem. § 10f EStG wie Sonderausgaben zu 9 % pro Jahr für maximal 10 Jahre geltend gemacht werden.

Die Steuervorteile im Sanierungsgebiet bestehen nur für die Sanierung von Bestandsgebäuden, nicht jedoch für Abbruchmaßnahmen und Neubauten.

GEMEINDE OFTERSHEIM

V O R L A G E

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 14.12.2021

T A G E S O R D N U N G S P U N K T NR. : 2.d.

Festsetzung der Förderquote für private Ordnungsmaßnahmen

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Im Falle eines Abbruches mit anschließender Neubebauung werden die Abbruchkosten und der Substanzverlust mit einer Förderquote von 100 % erstattet. Die Erstattung wird auf max. 25.000 € je Maßnahme gedeckelt.

Das Mindestinvestitionsvolumen für eine Bezuschussung eines Einzelvorhabens beträgt 10.000 € (Bagatellgrenze).

Abweichungen sind im Einzelfall mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

Die Verwaltung wird ermächtigt, private Ordnungsmaßnahmen, die sich im Rahmen der genannten Konditionen bewegen, eigenständig abzuschließen. Es erfolgt ein regelmäßiges Berichtswesen an den Gemeinderat.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Nach § 147 BauGB ist die Durchführung der Ordnungsmaßnahmen Aufgabe der **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**. Gemäß § 146 Abs. 3 BauGB kann sie die Durchführung aufgrund eines Vertrages jedoch ganz oder teilweise den Eigentümern überlassen.

- Vertraglich vereinbarte Abbruch-, Abbruchfolgekosten und Abbruchnebenkosten werden entsprechend der Sanierungszielsetzung bis maximal 100 % erstattet.
- Eine Erstattung des Substanzverlusts (Gebäuderestwert) wird nicht gewährt.
- Der maximale Kostenerstattungsbetrag wird auf max. 25.000,- € „gedeckelt“

- Die Bagatellgrenze für Ordnungsmaßnahmen liegt bei 10.000 €. Hierunter werden keine Zuschüsse gewährt.

GEMEINDE OFTERSHEIM

V O R L A G E

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 14.12.2021

T A G E S O R D N U N G S P U N K T NR. : 2.e.

Beauftragung der Verwaltung mit der Erarbeitung von Gestaltungsrichtlinien/einer Gestaltungssatzung

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Verwaltung wird beauftragt, Gestaltungsgrundsätze in Form einer Richtlinie zu erarbeiten und beim Abschluss von Erneuerungsvereinbarungen zu Grunde zu legen. Bei der Ausarbeitung der Gestaltungsrichtlinie/der Gestaltungssatzung bedient sich die Gemeinde der Unterstützung durch die STEG.

Für denkmalgeschützte Objekte gelten darüber hinaus die jeweiligen Auflagen des Denkmalschutzes.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Für die Sicherung und Erhaltung eines einheitlichen, in der Regel historisch gewachsenen, Ortsbildes können allgemein gültige Gestaltungsrichtlinien oder eine Gestaltungssatzung erlassen werden. Grundsätzlich sollte die individuelle Abstimmung ortsbildprägender Elemente, bspw. Außengestaltung, Materialwahl und Farbgebung, auf dieser Grundlage mit dem jeweiligen Eigentümer erfolgen. In jedem Fall haben private Erneuerungs- und Ordnungsmaßnahmen über den individuellen privaten Vorteil hinaus auch der Ortsbildpflege und der allgemeinen Verbesserung der städtebaulichen Situation zu dienen.

Bei der Bestandsaufnahme und Ausarbeitung der Gestaltungsrichtlinie oder der Gestaltungssatzung wird die Verwaltung personell durch die STEG unterstützt.

GEMEINDE OFTERSHEIM

V O R L A G E

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 14.12.2021

T A G E S O R D N U N G S P U N K T NR. : 3.

Bürgermeisterwahl 2022
a) Stellenausschreibung
b) Festsetzung der Einreichungsfrist für Bewerbungen
c) Öffentliche Vorstellung der Bewerber

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

a) **Die Wahl des Bürgermeisters[1] wird gemäß § 47 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) am Freitag, 01.07.2022, im Staatsanzeiger – Wochenzeitung für Wirtschaft, Politik und Verwaltung in Baden-Württemberg, in der Schwetzinger Zeitung und im Amtsblatt der Gemeinde Oftersheim ausgeschrieben.**

   Für die Stellenausschreibung wird der Text gemäß der Anlage verwendet.

   Auf eine zweite Ausschreibung im Falle einer ggf. erforderlichen Neuwahl (2. Wahlgang) wird verzichtet.

b) **Das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl (Hauptwahl bzw. 1. Wahlgang) am Sonntag, 18.09.2022, wird auf Montag, 22.08.2022, 18.00 Uhr, festgesetzt.**

   Das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen zu einer eventuellen Neuwahl (2. Wahlgang) am Sonntag, 02.10.2022, wird auf Mittwoch, 21.09.2022, 18.00 Uhr, festgelegt.

---

[1] **Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Vorlage die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

c) **Falls eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann, findet die Vorstellung der Bewerber zur Bürgermeisterwahl am Montag, 12.09.2022, 19.00 Uhr, in einer zentral öffentlichen Versammlung in der Kurpfalzhalle statt.**

Der konkrete Rahmen und die Modalitäten der Vorstellungsveranstaltung werden vom Gemeinderat noch festgelegt.

Bei einer etwaigen Neuwahl wird keine erneute öffentliche Vorstellung der Bewerber durchgeführt.

Befangenheit: Bürgermeister Jens Geiß

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

a) Stellenausschreibung

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist **spätestens zwei Monate vor dem Wahltag** öffentlich auszuschreiben. Die fristgerechte Ausschreibung der hauptamtlichen Bürgermeisterstelle ist eine zwingende Verfahrensvorschrift. Eine ordnungsgemäße Stellenausschreibung setzt voraus, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Nach der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindeordnung ist dies bei einer Ausschreibung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg immer gegeben.

Deshalb ist eine Ausschreibung im Staatsanzeiger **auf jeden Fall erforderlich**. Für den Beginn der Bewerbungsfrist ist die Ausschreibung im Staatsanzeiger maßgebend. Eine zusätzliche Veröffentlichung in Tageszeitungen ist möglich, ist aber als „rein informelle" Ausschreibung zu sehen. Nichtsdestotrotz sollte der Veröffentlichungstermin aus Verwaltungssicht zeitgleich, sprich am selben Tag, sein. Es ist wie bei den letzten Bürgermeisterwahlen vorgesehen, die Stellenausschreibung im Staatsanzeiger, in der Schwetzinger Zeitung und im Amtsblatt der Gemeinde Oftersheim zu veröffentlichen.

Zu berücksichtigen ist, dass der Staatsanzeiger einmal wöchentlich **freitags** erscheint. Das Amtsblatt der Gemeinde Oftersheim erscheint ebenfalls freitags. Wie bereits erläutert, soll die Stellenanzeige in **allen** Presseorganen **am selben Tag** veröffentlicht werden, da der Beginn der Bewerbungsfrist vom Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellenausschreibung abhängt. Der Stellenmarkt der Schwetzinger Zeitung (SZ) erscheint jeweils samstags, sodass die Stellenausschreibung in der Freitagsausgabe der SZ unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen" veröffentlicht wird.

Die Verwaltung schlägt vor, die Stellenausschreibung am **Freitag, 01.07.2022,** in den genannten Presseorganen zu veröffentlichen.

Bewerbungen für die Bürgermeisterstelle können frühestens am **Tag nach der Stellenausschreibung** eingereicht werden. Die Frist für die Einreichung der Bewerbungen beginnt somit am **Samstag, 02.07.2022**. Bewerbungen, die am ers-

ten Tag der Einreichungsfrist oder, wenn dieser ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag ist, bis zum nächsten Werktag jeweils vor 07.30 Uhr eingegangen sind, gelten nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalwahlordnung (KomWO) als zum gleichen frühesten Zeitpunkt eingegangen.

Für eine eventuelle Neuwahl gemäß § 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist eine erneute Stellenausschreibung nicht erforderlich und deshalb seitens der Verwaltung auch nicht vorgesehen.

Für die Ausschreibung der Bürgermeisterwahl liegt ein Textvorschlag als Anlage bei, der formulierungstechnisch eine erneute Kandidatur des derzeitigen Stelleninhabers abbildet.

b) Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist für Bewerbungen

Der Gemeinderat muss gemäß § 10 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) sowohl für die Hauptwahl als auch für eine eventuelle Neuwahl das **Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen** festsetzen.

Hauptwahl (1. Wahlgang)

Der Beginn der Einreichungsfrist für Bewerbungen ist der Tag nach der Stellenausschreibung. Wie bereits unter Punkt a) dargelegt, wäre der Beginn der Bewerbungsfrist im Falle einer Stellenausschreibung am Freitag, 01.07.2022, dann am Samstag, 02.07.2022.

Bewerbungen können nach § 20 Abs. 1 KomWO bis 18.00 Uhr des letzten Tages der Einreichungsfrist schriftlich eingereicht und zurückgenommen werden. Das Ende der Einreichungsfrist darf frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden. Der Wahltag ist am Sonntag, 18.09.2022, also wäre dies am Montag, 22.08.2022. Der spätestmögliche Termin ist der 16. Tag vor dem Wahltag (Freitag, 02.09.2022), an dem vom Gemeindewahlausschuss über die Zulassung der Bewerbungen zu beschließen ist.

Nachdem vom Ende der Einreichungsfrist verschiedene weitere Fristen für die Wahlvorbereitungen abhängen, z.B. Beschlussfassung des Gemeindewahlausschusses über die Zulassung der Bewerber, öffentliche Bekanntmachung der Bewerber im Amtsblatt, Stimmzettelherstellung, Versand der Briefwahlunterlagen teilweise ins Ausland etc., wird empfohlen, das Ende der Einreichungsfrist auf einen sinnvollerweise möglichst frühen Zeitpunkt festzusetzen. Deshalb schlägt die Verwaltung den **Montag, 22.08.2022, 18.00 Uhr,** vor.

Neuwahl (evtl. erforderlicher 2. Wahlgang)

Bei einer eventuellen Neuwahl für den Fall, dass kein Bewerber bei der Hauptwahl (1. Wahlgang) die erforderliche absolute Mehrheit erreicht, beginnt die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen am ersten Werktag nach der ersten Wahl, also am **Montag, 19.09.2022.**

Das Ende der Einreichungsfrist darf frühestens auf den **dritten Tag nach dem Tag der ersten Wahl, also auf Mittwoch, 21.09.2022, 18.00 Uhr,** festgesetzt

werden. Der spätestmögliche Termin ist der 9. Tag vor dem Wahltag (Freitag, 23.09.2022), an dem vom Gemeindewahlausschuss über die Zulassung der Bewerbungen zu beschließen ist.

Mit Rücksicht auf die notwendige Sitzung des Gemeindewahlausschusses und die äußerst kurze Frist für die weiteren Wahlvorbereitungen (Herstellung neuer Stimmzettel, Versendung der Briefwahlunterlagen etc.) wird empfohlen, das Ende der Einreichungsfrist für eine etwaige Neuwahl auf **Mittwoch, 21.09.2022, 18.00 Uhr,** festzusetzen.

c) Öffentliche Vorstellung der Bewerber

Die Gemeinde kann nach § 47 Abs. 2 GemO den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Die Durchführung einer solchen Vorstellung steht im Ermessen der Gemeinde. Über die Veranstaltung einer Vorstellung der Bewerber entscheidet der Gemeinderat.

Bei der Festlegung des Termins für die Vorstellung der BM-Kandidaten muss folgendes berücksichtigt werden:

Der Termin für die Vorstellung kann erst stattfinden, wenn der Gemeindewahlausschuss über die Zulassung der Bewerber beschlossen hat. Dies kann frühestens am Tag des Endes der Einreichungsfrist nach 18.00 Uhr geschehen.

Bei einer Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist auf den unter Punkt b) vorgeschlagenen Zeitpunkt, also **Montag, 22.08.2022, 18.00 Uhr,** und der Beschlussfassung des Gemeindewahlausschusses am Tag nach Ablauf der Bewerbungsfrist (wie vorgeschlagen, am Dienstag, 23.08.2022) könnte die Vorstellung der Bewerber frühestens ab dem 24.08.2022 stattfinden.

Außerdem muss neben der Festlegung des konkreten Rahmens und der Modalitäten der Vorstellungsveranstaltung durch den Gemeinderat die öffentliche Einladung im Amtsblatt der Gemeinde und in der Presse für die Bürgerschaft sowie die Information der zugelassenen Bewerber über die Modalitäten erfolgen. Dafür ist eine ausreichende Frist vorzusehen. Ferner sollte die Vorstellung der BM-Kandidaten **außerhalb der Sommerferien** liegen, um möglichst vielen Bürger die Möglichkeit zu geben, daran teilzunehmen.

Vorstellungsveranstaltungen finden üblicherweise ca. 1-2 Wochen vor dem Wahltag statt. Während der Corona-Pandemie wurden von Kommunen u.a. auch digitale Bewerbervorstellungen durchgeführt. Falls eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann, schlägt die Verwaltung unter Berücksichtigung der genannten Punkte vor, die öffentliche Vorstellung der Bewerber nach den Sommerferien am **Montag, 12.09.2022, 19.00 Uhr,** in der **Kurpfalzhalle** durchzuführen.

In einer der nächsten Sitzungen wird der Gemeinderat die Modalitäten der Vorstellungsveranstaltung (Ablauf der Vorstellungen, Redezeit der Bewerber, Ablauf der Fragerunde etc.) festlegen.

Für eine etwaige Neuwahl wird aus terminlichen Gründen **keine** erneute öffentliche Vorstellung der Bewerber vorgeschlagen. Aufgrund des äußerst engen Zeitplans ist das in der Praxis kaum realisierbar und deshalb auch nicht Usus.

1250 JAHRE 766-2016 Oftersheim IMMER MITTENDRIN

Die Stelle des hauptamtlichen

Bürgermeisters (m/w/d)

der **Gemeinde Oftersheim** (rund 12.300 Einwohner m/w/d) ist infolge Ablaufs der Amtszeit des derzeitigen Amtsinhabers zum **01. November 2022** neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Rechtsstellung und Besoldung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 18. September 2022,** eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, 02. Oktober 2022,** statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürger m/w/d), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am **Montag, 22. August 2022, 18.00 Uhr,** schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, Bürgermeisteramt Oftersheim, Mannheimer Straße 49, 68723 Oftersheim, verschlossen mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl" eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist nachzureichen:

- Eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- Eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers (m/w/d), dass **kein** Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürger (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedsstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedsstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedsstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am **Montag, 19. September 2022,** und endet am **Mittwoch, 21. September 2022, 18.00 Uhr**. Innerhalb dieser Frist können auch die zu der ersten Wahl zugelassenen Bewerbungen zurückgenommen werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Am **Montag, 12. September 2022, 19.00 Uhr,** findet in der **Kurpfalzhalle** der Gemeinde Oftersheim in einer zentralen öffentlichen Versammlung die Vorstellung der zugelassenen Bewerber (m/w/d) statt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.

GEMEINDE OFTERSHEIM

V O R L A G E

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 14.12.2021

T A G E S O R D N U N G S P U N K T NR. : 4.

Anträge zum Haushalt 2022

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat berät und beschließt die eingegangenen Anträge zum Haushalt 2022.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Für den Haushalt 2022 gingen zwei Anträge ein, davon ein Antrag der Gemeinderatsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen und ein Antrag der FDP-Fraktion.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 02.12.2021 die Anträge vorberaten.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Oftersheim

An
Gemeinde Oftersheim
Der Bürgermeister

Gemeinderatsfraktion

Patrick Schönenberg
Fraktionssprecher

Hermann-Hesse-Str. 9
68723 Oftersheim

fraktion@gruene-oftersheim.de

Gemeinde
Oftersheim
19. Mai

Oftersheim, 18. Mai 2021

Antrag: Umgestaltung des Platzes und des Brunnens vor der Theodor-Heuss-Schule

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Ratskolleg*innen,

bereits mehrfach waren der Platz und der Brunnen vor der Theodor-Heuss-Schule und Karl-Frei-Halle im Gemeinderat in den vergangenen Jahren Thema. Zum einen ist der Brunnen seit Jahren außer Betrieb, da ein Leck bislang nicht gefunden wurde und das Wasser versickert. Auch war der gesamte Platz bereits Thema im städtebaulichen Verkehrskonzept. Hier wurde uns eine komplette Umgestaltung des Platzes vorgestellt.

Grundsätzlich ist der Brunnen in der derzeitigen Gestalt kein schöner Anblick. Der Platz selber ist kaum beschattet und eine Kühlung (durch Bäume oder durch den Brunnen) findet nicht statt. Im Sommer heizt sich der Platz auf und gibt diese Wärme an die umgebenden Gebäude ab. Der Platz ist derzeit nahezu funktionslos und mit dem nicht funktionierenden Brunnen eher ein Schandfleck als eine Attraktion der Gemeinde anzusehen.

Das Ziel der Gemeinde sollte es sein, den Platz für die Bevölkerung besser nutzbar und einfacher begehbar zu machen. Gerade die Möglichkeit des

Verweilens und des Austausches sollte hier zukünftig gefördert werden. Im Rahmen unseres Antrags möge der Gemeinderat beschließen:

1) Erstellung von Lösungsmöglichkeiten, um den Platz und den Brunnen zeitnah und mit wenig Aufwand zu verschönern.

   Beispielsweise könnte man den ehemaligen Brunnen mit Erde füllen und bepflanzen. Hinsichtlich einer Bewässerung wäre eine Wasserleitung ja bereits vorhanden.

2) Erstellung eines langfristigen Konzeptes zur Gestaltung und Nutzung des Platzes unter Einbeziehung der THS-Grundschule und der Vereine, die die Karl-Frei-Halle regelmäßig nutzen.

   Gestaltungsziele:

   - Kühlen des Platzes (Bäume, Sonnensegel, Wasserspiele (ähnlich dem Ketscher Marktplatz)).
   - Ganztagesgrundschul-Pädagogik aufgreifen (z.B. Schulgarten).
   - Umgestaltung der Parkmöglichkeiten.
   - Aufwertung der Aufenthaltsfunktion (Sitzbänke am Brunnen oder unter Bäumen).
   - Integration von Fitness- und Sportgeräten für Jung und Alt" und damit an die Sporthalle anknüpfen.

Die Fraktion der Grünen bittet daher um die Unterstützung Ihres Antrags.

Patrick Schönenberg

Gemeinderatsfraktion der F D P

FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI
Ortsverband Oftersheim

02.08.2021

Haushaltsantrag

Wir beantragen, die zurzeit vorhandenen Teppichböden in der den Gemeinderäumen der Mannheimerstr. 59 gegen Laminat- oder Vinylböden auszutauschen.

Begründung:

Teppichböden erfreuen sich zwar seit Jahrzehnten einer gewissen Beliebtheit, allerdings besteht ein relativ hoher Pflegeaufwand. Vor allem auf hellen Teppichböden bilden sich häufig sogenannte "Trittpfade", die oft begangene Wege kennzeichnen. Auch Flecken und Schmutz hinterlassen ihre Spuren auf dem textilen Bodenbelag.
Kritisch sind Teppichböden in Räumen, in denen sich Allergiker aufhalten. In den Fasern des Bodenbelags setzen sich gern Allergene und Hausstaub ab, die sich beim Betreten des Teppichbodens in die Raumluft bewegen und den Allergiker belasten.
Bei der zurzeit vorherrschenden Pandemie, die uns wahrscheinlich noch über Jahre begleiten wird, wäre ein Vinyl- oder Laminatboden ein Gewinn an Hygiene, da die Reinigung eines solchen Bodens effektiver und einfacher wäre und sich Hausstaub, Viren, Milben u.ä. nicht festsetzen können.

Die Räumlichkeiten in der Mannheimerstraße 59 werden von verschiedenen Gruppen benutzt, darunter auch Gruppen mit Kindern. Allein aus hygienischen Gründen, wäre ein glatter, gut zu reinigender Boden für die Kinder, die sich auch oft auf dem Boden aufhalten, von Vorteil.

Mit der Verlegung des neuen Bodens werden Kosten fällig. Wir schätzen diese auf ca. 10,00 €/qm.

Fraktionssprecher: Peter Pristl,
68723 Oftersheim, In den Seegärten 21
Tel. 06202-55582, eMail: PKPristl@t-online.de

Im weiteren Verlauf wäre auch zu prüfen, ob nicht auch der Bodenbelag in der Gemeindebücherei, auszutauschen wäre, da die Voraussetzungen hier ebenfalls vorliegen dürften.

Peter Pristl
Fraktionssprecher

Fraktionssprecher: Peter Pristl,
68723 Oftersheim, In den Seegärten 21
Tel. 06202-55582, eMail: PKPristl@t-online.de

GEMEINDE OFTERSHEIM

V O R L A G E

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 14.12.2021

T A G E S O R D N U N G S P U N K T NR. : 5.

Vertrag mit der Bürgerenergiegenossenschaft Kurpfalz eG über die Pacht einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage auf dem Dach des Neubaus Rettungszentrum
- Änderung des Beschlusses -

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

In Abänderung von Ziffer 1 des Gemeinderatsbeschlusses zu TOP 5 vom 21.01.2020 stimmt der Gemeinderat einem Pachtzins von 295 € monatlich (3.540 €/Jahr) zu.

Der Gemeinderat stimmt ebenfalls dem Pachtzeitraum und der Vertragsdauer bis 31.12.2042 zu.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 21.01.2020 wurde dem Gemeinderat der Vertrag zwischen der Gemeinde Oftersheim und der Bürgerenergiegenossenschaft Kurpfalz eG über die Pacht einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage auf dem Dach des Rettungszentrums vorgestellt und erläutert.

Als jährlicher Pachtzins wurde ein Betrag von 3.200 € pro Jahr genannt. Der Gemeinderat stimmte zu, wobei der Betrag von 3.200 € als Maximalbetrag beschlossen wurde. Nunmehr liegt der endgültige Vertrag vor, der einen Pachtzins von **monatlich 295 € bzw. jährlich 3.540 €** vorsieht.

Da dieser Betrag durch den Gemeinderatsbeschluss nicht gedeckt ist, liegt die Höhe des Pachtzinses erneut zur Beschlussfassung vor. Ebenso verhält es sich mit der Vertragsdauer. Ursprünglich war ein Pachtzeitraum von 20 Jahren bis 31.12.2039 beschlossen worden.

Der Vertrag nun sieht einen Pachtzeitraum bis **31.12.2042** vor. Auch diese Änderung bedarf eines neuen Gemeinderatsbeschlusses.

GEMEINDE OFTERSHEIM

V O R L A G E

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 14.12.2021

T A G E S O R D N U N G S P U N K T NR. : 6.

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der nachstehend genannten Spenden:

Nr.	Datum	Betrag	Spender	Zuwendungszweck
1.	22.11.2021	200,00 €	Privatperson	Spende für den Asylkreis Ottersheim

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.06.2006 die Änderung des Spendenrechts zur Kenntnis genommen und dem Erlass der gemeindlichen Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugestimmt. Demnach dürfen nunmehr sämtliche Spenden vom Bürgermeister nur unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderats angenommen werden.

Die im Beschlussvorschlag genannten Spenden wurden geleistet.